

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2005/00302]

3 JANVIER 2005. — Circulaire OOP 30bis concernant la mise en œuvre des lois du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes, du 7 mai 2004 modifiant la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse et la nouvelle loi communale et du 17 juin 2004 modifiant la nouvelle loi communale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 30bis du Ministre de l'Intérieur et du Ministre chargé de la Politique des grandes villes du 3 janvier 2005 concernant la mise en œuvre des lois du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes, du 7 mai 2004 modifiant la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse et la nouvelle loi communale et du 17 juin 2004 modifiant la nouvelle loi communale (*Moniteur belge* du 20 janvier 2005), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2005/00302]

3 JANUARI 2005. — Omzendbrief OOP 30bis aangaande de uitvoering van de wetten van 13 mei 1999 tot invoering van gemeentelijke administratieve sancties, van 7 mei 2004 tot wijziging van de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming en de nieuwe gemeentewet en van 17 juni 2004 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 30bis van de Minister van Binnenlandse Zaken en van de Minister belast met het Grootstedenbeleid van 3 januari 2005 aangaande de uitvoering van de wetten van 13 mei 1999 tot invoering van gemeentelijke administratieve sancties, van 7 mei 2004 tot wijziging van de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming en de nieuwe gemeentewet en van 17 juni 2004 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet (*Belgisch Staatsblad* van 20 januari 2005), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2005/00302]

3. JANUAR 2005 — Rundschreiben OOP 30bis über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 30bis des Ministers des Innern und des mit der Politik der Großstädte beauftragten Ministers vom 3. Januar 2005 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

3. JANUAR 2005 — Rundschreiben OOP 30bis über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zeichen	VIII/B/ADB/04/
Zielpublikum	Bürgermeister
Neuerung	Kommunale Verwaltungssanktionen - öffentliche Störung - neue Befugnisse des Bürgermeisters. Vorliegendes Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben OOP 30 vom 2. Mai 2001 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen.
Zusammenfassung	In vorliegendem Rundschreiben wird der Inhalt des Rundschreibens OOP 30 übernommen, was die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1999 betrifft. Darin werden ebenfalls die Abänderungen von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes (NGG) durch die Gesetze vom 7. Mai und 17. Juni 2004 einbezogen.
Weitere Veranlassung	Verteilung an den Gemeindesekretär, an den mit der Auferlegung der Strafen beauftragten Beamten und an den Korpschef der lokalen Polizei
Schlüsselwörter	Kommunale Verwaltungssanktionen - öffentliche Störung - administrative Geldbußen - Ausführungsmaßnahmen - Artikel 119bis NGG
Verfasser	Mawena CARTERET und Ann De BACKER, beigeordnete Berater, FÖD Inneres, Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik, Juristisches Büro
Kontakt	Ann DE BACKER, 02-557 34 95 - ann.debacker@ibz.fgov.be
Versandproblem	Denise WALLYN, 02-557 34 98 - denise.wallyn@ibz.fgov.be

I. ZIELSETZUNGEN DES GESETZGEBERS

1. Mit den Gesetzen vom 13. Mai 1999, 7. Mai 2004 und 17. Juni 2004 hat der Gesetzgeber den Gemeinden hinsichtlich ihrer Polizeibefugnisse mehr Autonomie gewähren wollen.

Es sind vier wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

— Einfügung - in das neue Gemeindegesetz - eines Artikels 119*bis*, durch den den Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, Verwaltungssanktionen aufzuerlegen (um Verstöße gegen Polizeiverordnungen zu ahnden);

— Einfügung - in Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes - des Begriffs "öffentliche Störung" in die kommunalen verwaltungspolizeilichen Befugnisse;

- das Recht des Bürgermeisters, in Fällen äußerster Dringlichkeit und bei Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen seitens des Betreibers die vorläufige Schließung einer Einrichtung oder die einstweilige Aufhebung einer Zulassung auszusprechen (Art. 134*ter* NGG),

— die Möglichkeit für den Bürgermeister, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung eine Einrichtung vorläufig zu schließen (Art. 134*quater* NGG).

I.1 Artikel 119*bis*: Kommunale Verwaltungssanktionen

2. Aufgrund des Systems der Verwaltungssanktionen sind die Gemeinden fortan im Stande, die "kleine" Kriminalität, aber auch bestimmte Störungen der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und der öffentlichen Ruhe und öffentliche Störungen auf ihrem Gebiet schneller und effizienter zu bekämpfen.

Für die Verfolgung von Verstößen hängen sie nicht mehr von den Staatsanwaltschaften ab und für die Auferlegung von Strafen nicht mehr von den Strafgerichten.

Des Weiteren bietet dieses System den Gemeinden die Möglichkeit, dem Gefühl der Straffreiheit entgegenzuwirken, das bei den Bürgern, Polizeidiensten und Zuwiderhandelnden oder Opfern von Verstößen entstehen kann. Die Verwaltungssanktionen müssen innerhalb einer relativ kurzen Frist auferlegt werden, nämlich binnen sechs Monaten ab Begehung der Taten. Je kürzer der Zeitraum zwischen dem Verstoß und der Sanktion ist - wenn dem Verstoß effektiv eine Sanktion folgt -, um so schneller stellt der Zuwiderhandelnde den Zusammenhang zwischen beiden her.

3. Die Staatsanwaltschaften sind aufgrund ihrer Arbeitsüberlastung nicht mehr in der Lage, die Vielzahl von Protokollen, die ihnen übermittelt werden, zu bearbeiten, und müssen einen beträchtlichen Teil der Protokolle, die anlässlich von Verstößen gegen Polizeiverordnungen erstellt worden sind, zu den Akten legen. Ebenso werden die vor Gericht gebrachten Sachen aufgrund ihrer Vielzahl innerhalb sehr langer Fristen bearbeitet und Sanktionen lange nach Begehung der Taten auferlegt.

Demnach ist es den Gemeinden unmöglich, ihre Polizeiverordnungen zur Anwendung zu bringen. Infolgedessen kann der Bürger den Eindruck gewinnen, dass diese Taten unbestraft bleiben, und können die Polizeidienste den Eindruck gewinnen, dass ihre Arbeit nutzlos ist.

Mit den kommunalen Verwaltungssanktionen wird den Gemeinden ein Instrument zur Verfügung gestellt, anhand dessen sie die Lage meistern können.

4. Das Gesetz sieht vier Arten Verwaltungssanktionen vor:

— die administrative Geldbuße bis zu 250 Euro,

— die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,

— den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,

— die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

I.2 "Öffentliche Störung"

5. Indem der Gesetzgeber diesen Begriff in das neue Gemeindegesetz einfügte, hat er die verwaltungspolizeilichen Befugnisse der Gemeinden erweitern wollen.

Vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13. Mai 1999 waren die Gemeinden, die zum Beispiel eine Diskothek aufgrund der durch das Verhalten der Besucher gestifteten Unruhe schließen wollten, nicht immer dazu befugt. Der Staatsrat hat die Möglichkeiten ortsgebundener Aktionen immer begrenzt durch seine Forderung, dass ein Verstoß gegen die "materielle Ordnung" vorliegen muss, damit zu Recht eine Polizeimaßnahme getroffen werden kann. Wenn das Verhalten der Besucher die öffentliche Ruhe oder Sicherheit nicht gefährdete, obwohl es reelle Unannehmlichkeiten mit sich brachte (übermäßiger Alkoholkonsum, Rauschgiftsucht, Drogenhandel), entschied der Staatsrat immer, dass es sich um Störungen der moralischen Ordnung handele und dass diese Art Probleme durch die vom Bürgermeister getroffenen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen nicht geregelt werden können.

Der Gesetzgeber hat bestätigt, dass die Ahndung der öffentlichen Störung durchaus zu den Aufträgen der lokalen Polizei gehört. Er hat jedoch keine Definition für die "öffentliche Störung" gegeben.

Meiner Ansicht nach sollte dieser Begriff von den anderen klassischen Komponenten des Begriffs der öffentlichen Ordnung unterschieden werden.

6. Mit der öffentlichen Störung ist das materielle, hauptsächlich individuelle Verhalten gemeint, das den harmonischen Verlauf menschlicher Aktivitäten beeinträchtigen und die Lebensqualität der Einwohner einer Gemeinde, eines Stadtteils, einer Straße einschränken kann auf eine Art und Weise, die die normalen Zwänge des gesellschaftlichen Lebens überschreitet.

Öffentliche Störungen können als leichte Formen von Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit angesehen werden.

Durch diesen Begriff werden das System der Verwaltungssanktionen und die neuen Befugnisse vervollständigt, die den Bürgermeistern zuerkannt worden sind, um das harmlosere, im Alltag jedoch als besonders störend empfundene Verhalten zu ahnden (ohne die Strafgerichte einschalten zu müssen).

II. KOMMUNALE VERWALTUNGSSANKTIONEN

7. Um das System der Verwaltungssanktionen anwenden zu können, müssen die Gemeinden vorher:

- ihre Polizeiverordnung anpassen,
- Gemeindebedienstete bestimmen, die für die Feststellung der Verstöße zuständig sind,
- einen Beamten bestimmen, der für die Auferlegung der Verwaltungssanktionen zuständig ist.

II.1 Anpassung der Polizeiverordnung

8. Die Gemeinden müssen in ihrer Polizeiverordnung die Verhaltensweisen bestimmen, die geahndet werden ("kleine Kriminalität", Störungen der öffentlichen Ordnung, öffentliche Störung). Verstöße können nicht mit Verwaltungssanktionen geahndet werden, wenn sie nicht in der Polizeiverordnung vorgesehen sind.

Die Verhaltensweisen, die Störungen der öffentlichen Ordnung darstellen, sind bereits in den Gemeindeverordnungen erwähnt; die Gemeinden können diese Verordnungen jedoch ergänzen, insbesondere indem sie die Verhaltensweisen, die öffentliche Störungen darstellen, bestimmen.

II.1.1 Öffentliche Störung

9. Hier werden einige lediglich als Beispiel dienende Verhaltensweisen aufgezählt, die eine öffentliche Störung darstellen können, die Gegenstand von Verwaltungssanktionen sein könnte:

- a) Gebrauch von Elektrorasensmähern oder Rasenmähern mit Verbrennungsmotor und von Sägen am Sonntag,
- b) Herausstellen von Müllsäcken vor einer bestimmten Uhrzeit,
- c) Handel mit bestimmten gefährlichen Substanzen wie Lachgas und Besitz dieser Substanzen,
- d) Vorsätzliche Beschädigung von Pflanzen in öffentlichen Parks und Gärten,
- e) Haustiere in Teichen oder Wasserbecken öffentlicher Parks und Gärten baden lassen oder zulassen, dass sie dort Ziertiere beschädigen,
- f) Verbrennung von Stoffen, die einen starken störenden Geruch verbreiten,
- g) Überschreitung der Höchstanzahl zugelassener Personen in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung,
- h) Behinderung des Verkehrs durch Spazierenführen eines Hundes ohne Leine,
- i) Überdecken von Straßenschildern und Hausnummern,
- j) Anbringen von Plakaten an unerlaubten Stellen,
- k) Verlegung von Kabeln, Installierung von Geräten oder anderen Anschlüssen aus Privatinitiative und ohne vorherige schriftliche Erlaubnis,
- l) Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagen an nicht zu diesem Zweck eingerichteten Orten,
- m) Fütterung wilder oder verwilderter Tiere,
- n) Lagerung von Abfällen aus anderen Gemeinden,
- o) Zuteilen von Werbedruckern in unbewohnten Gebäuden oder in Briefkästen mit Aufkleber, der darauf hinweist, dass der Bewohner keine Werbung wünscht,
- p) Verkauf oder Gebrauch von Knall- oder Feuerwerkskörpern bei bestimmten Anlässen, zu bestimmten Uhrzeiten oder an bestimmten Orten,
- q) Urinieren an öffentlichen Orten.

II.1.2 Depenalisierung strafrechtlicher Verstöße

10. Die Gemeinden können in ihrer Verordnung eine Reihe von Verstößen vorsehen, die depenalisiert worden sind. Durch das Gesetz vom 17. Juni 2004 sind nämlich die Übertretungen der ersten vier Klassen des Strafgesetzbuches (Buch II Titel X) und das Erlassgesetz vom 29. Dezember 1945 zum Verbot von Aufschriften auf öffentlicher Straße aufgehoben worden. Einige der durch diese Bestimmungen beanstandeten Verhaltensweisen werden manchmal von den Bürgern als sehr störend empfunden, jedoch werden sie auf strafrechtlicher Ebene häufig nicht weiter verfolgt. Deshalb hat der Gesetzgeber beschlossen, diese Verstöße aus dem Strafrecht herauszunehmen und deren Ahndung den Gemeinden anzuvertrauen. Andere Verstöße sind veraltet und gelten heute nicht mehr. Fortan muss jede Gemeinde entscheiden, ob sie es für zweckmäßig erachtet, diese Verstöße in ihre Polizeiverordnung aufzunehmen. Gegebenenfalls muss die Definition dieser Verstöße aktualisiert werden.

Die nächtliche Ruhestörung ist zum Beispiel ein depenalisierter Verstoß und kann also in die Verordnung aufgenommen werden, sofern die Regionalbehörden die Befugnisse, die ihnen durch Artikel 6 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erteilt worden sind, hier nicht ausgeübt haben (1).

Folgende Verstöße können ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden, da sie depenalisiert werden:

- das Unterlassen der Säuberung von Bürgersteigen oder öffentlichen Flächen, für Personen, denen dies obliegt,
- das Behindern öffentlicher Flächen durch Zurücklassen von Materialien, Gerüsten oder sonstigen Gegenständen oder durch Ausschachtungsarbeiten,
- das Hinwerfen, Anbringen oder Zurücklassen auf öffentlicher Straße von Sachen, die beim Herunterfallen oder aufgrund schädlicher Ausdünstungen Schaden anrichten können,
- das Umherirren-Lassen bössartiger oder angriffslustiger Tiere, für Personen, die diese Tiere unter ihrer Aufsicht haben,
- für Eigentümer von Hunden: das Aufhetzen oder Nicht-Zurückhalten von Hunden, wenn sie Passanten angreifen oder verfolgen, selbst wenn dadurch keinerlei Schaden entsteht,
- das vorsätzliche Beschädigen oder Zerstören von fremdem Mobiliareigentum,
- das Anbringen an öffentlichen Orten von Aufschriften, Plakaten, Flugblättern, Aufklebern oder Fotografien ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde.

II.1.3 Verbot der beiderseitigen Strafbarkeit

11. Es ist hervorzuheben, dass eine Verordnung sich ausschließlich auf Verhaltensweisen beziehen kann, die als solche noch nicht durch Anwendung einer anderen Norm geahndet werden.

Das Gesetz verbietet die beiderseitige Strafbarkeit. Hat der föderale oder regionale Gesetzgeber bereits eine Sanktion für ein bestimmtes Verhalten vorgesehen, dann ist die Gemeinde nicht mehr befugt, für dasselbe Verhalten eine Verwaltungssanktion vorzusehen oder aufzuerlegen.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass derzeitige Polizeiverordnungen verschiedener Gemeinden zu Unrecht bereits durch höhere Normen geahndete Verhaltensweisen ahnden. Die Gemeinden werden anlässlich der Änderungen ihrer Polizeiverordnungen aufgefordert, dieser beiderseitigen Strafbarkeit abzuhelfen oder diese Verhaltensweisen zu präzisieren.

12. Nichts hindert jedoch daran, Verwaltungssanktionen für eine anders qualifizierte Verhaltensweise vorzusehen. Es handelt sich dann nicht mehr um eine beiderseitige Strafbarkeit, sondern um ein Zusammentreffen mehrerer Verstöße. Bestimmte Verhaltensweisen können sowohl aus strafrechtlicher als auch aus administrativer Sicht einen Verstoß darstellen.

II.1.4 "Gemischte" Verstöße

13. Eine Neuheit des Gesetzes vom 17. Juni 2004 besteht darin, dass die Gemeinden, wenn sie es für zweckmäßig erachten, in ihrer Polizeiverordnung auch Verstöße aufnehmen können, die strafrechtliche Verstöße bleiben, die sie jedoch verwaltungsrechtlich ahnden können. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Abweichung vom prinzipiellen Verbot der beiderseitigen Strafbarkeit.

Es geht um die Verstöße, die in folgenden Artikeln des Strafgesetzbuches erwähnt sind:

— Artikel 327 bis 330: Drohungen mit Anschlägen gegen Personen oder das Eigentum und falsche Informationen zu schweren Anschlägen,

— Artikel 398: vorsätzliche Körperverletzung,

— Artikel 448: Beleidigungen,

— Artikel 461 und 463: einfacher Diebstahl,

— Artikel 526: Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern und Kunstgegenständen,

— Artikel 537: Zerstörung und Verwüstung von Bäumen und Pfröpfingen,

— Artikel 545: Zuschütten von Gräben, Abschneiden oder Ausreißen von Hecken, Zerstören von Einfriedungen, Verrücken oder Beseitigen von Grenzsteinen und Eckbäumen.

14. Wenn die Gemeinden diese Verstöße ahnden möchten, müssen sie diese in ihrer Polizeiverordnung nicht neu bestimmen. Ein Verweis auf diese Bestimmungen kann genügen. (Beispiel: Personen, die einen in Artikel x des Strafgesetzbuches erwähnten Verstoß begehen, müssen y Euro Geldbuße zahlen.)

Für Mehrgemeindezonen wird nachdrücklich empfohlen, dass Gemeinden, die ein und derselben Zone angehören, dieselbe Polizeiverordnung annehmen. Das würde die Aufgabe der für die Feststellung der Verstöße zuständigen Polizeibeamten sehr erleichtern. Andernfalls müssten sie systematisch prüfen, ob auf dem Gebiet, wo sie tätig sind, ein Verstoß verfolgt wird und wie dies geschieht. Eine vorhergehende Konzertierung zwischen den betreffenden Gemeinden ist dann erforderlich; der Polizeirat der Mehrgemeindezone kann hierbei eine wesentliche Rolle spielen und diesbezüglich eine Stellungnahme abgeben.

15. Es wird empfohlen, in Polizeiverordnungen ähnliche Bestimmungen in Bezug auf diese Verstöße aufzunehmen, um dem Magistraten den Beschluss, einen Verstoß zu verfolgen oder nicht, zu erleichtern.

II.1.5 Wahl der Sanktion

16. Die Gemeinden müssen dann entscheiden, ob die Verstöße gegen Polizeiverordnungen mit einer Verwaltungssanktion oder einer strafrechtlichen Sanktion geahndet werden.

Vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13. Mai 1999 konnten diese Verstöße nur strafrechtlich geahndet werden. Heutzutage können Gemeinden die eine oder die andere Sanktion vorsehen, sie sind jedoch verpflichtet, eine Wahl zu treffen: Für ein und denselben Verstoß dürfen sie nicht zugleich eine Verwaltungssanktion und eine strafrechtliche Sanktion vorsehen. Wenn sie sich für eine strafrechtliche Sanktion entscheiden, hängen sie für deren Auferlegung von den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten ab.

Steht es dem Gemeinderat frei zu entscheiden, ob ein bestimmter Verstoß mit einer Verwaltungssanktion oder einer strafrechtlichen Sanktion geahndet werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass eine Verwaltungssanktion zahlreiche Vorteile bietet:

— Die Sanktion kann im Verhältnis zu den begangenen Taten festgelegt werden.

— Das für die Auferlegung der Sanktion angewandte Verfahren verläuft schneller.

— Die Verwaltungssanktionen können besser auf die Situation des Zuwiderhandelnden abgestimmt werden: Sanktionen wie die einstweilige Aufhebung oder der verwaltungsrechtliche Entzug einer Zulassung, ja sogar die Schließung einer Einrichtung, sind manchmal abschreckender als Geldbußen.

— Die Gemeinde ist Herr über das Sanktionsverfahren.

— Den Gemeinden steht es frei, die Verwaltungssanktion zu wählen und im Falle einer Geldbuße deren Betrag festzulegen.

Es ist möglich, dass ein und dieselbe Verordnung sowohl strafrechtliche Sanktionen als auch Verwaltungssanktionen vorsieht.

II.1.6 Bestimmung der Verwaltungssanktion

17. Wählt die Gemeinde eine Verwaltungssanktion, muss sie die Verwaltungssanktion, die sie auferlegen möchte, noch bestimmen.

Der Gemeinderat kann unter vier Arten Verwaltungssanktionen wählen; diese Sanktionen sind:

- die administrative Geldbuße bis zu 250 Euro und bis zu 125 Euro für Minderjährige über 16 Jahre,
- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- der verwaltungsrechtliche Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Es sollte die Sanktion gewählt werden, die am besten auf eine bestimmte Verhaltensweise oder ein bestimmtes Versäumnis abgestimmt ist. Es ist notwendig und wünschenswert, eine Strafe zu bestimmen, die genau auf den begangenen Verstoß abgestimmt ist.

18. Bei dieser Entscheidung sollte dem für die Auferlegung der Sanktion zuständigen Organ Rechnung getragen werden: Die administrative Geldbuße fällt in den Zuständigkeitsbereich des "bestimmten Beamten", während die anderen Sanktionen vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegt werden.

Daraus geht hervor, dass die Ahndung ein und desselben Verstoßes mit verschiedenen Arten Verwaltungssanktionen zu vermeiden ist. Auf diese Art und Weise wird anhand des begangenen Verstoßes bestimmt, welche Behörde für die Auferlegung der Sanktion zuständig ist. Im Gegensatz dazu kann dieselbe Verhaltensweise im Wiederholungsfall zu verschiedenen Sanktionen führen.

Beispiel: Die Gemeinde stellt der lokalen Jugendvereinigung eine Zulassung für die Organisation einer Aktivität auf öffentlicher Straße aus. Es handelt sich um eine Veranstaltung, die jeden Montag stattfindet. Wenn festgestellt wird, dass die Jugendvereinigung sich nicht an die gestellten Bedingungen hält, kann die Gemeinde zuallererst eine administrative Geldbuße auferlegen. Bei einem zweiten Verstoß kann sie dann beschließen, die Zulassung zu entziehen, sofern der Zuwiderhandelnde eine vorherige Verwarnung erhalten hat.

19. Eine weitere Neuheit des Gesetzes vom 17. Juni 2004 besteht darin, dass Minderjährigen über 16 Jahre eine Verwaltungssanktion auferlegt werden kann. In diesem Fall ist der Höchstbetrag der Geldbuße auf 125 Euro festgelegt. Es handelt sich also um eine Abweichung von den Regeln des allgemeinen Rechts, die bestimmen, dass Minderjährigen bis 18 Jahre lediglich eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme auferlegt werden kann, wie dies in Artikel 37 § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgeschrieben ist.

II.2 Feststellung des Verstoßes

20. Das Gesetz vom 13. Mai 1999 sah vor, dass lediglich Polizeibeamte oder Polizeihilfsbedienstete Verstöße gegen Verordnungen feststellen konnten.

Durch das Gesetz vom 17. Juni 2004 wird die Kategorie von Personen, die für die Feststellung dieser Verstöße zuständig sind, erweitert. Es muss jedoch unterschieden werden zwischen Verstößen, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, und anderen Verstößen.

Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, können wie folgt festgestellt werden:

- von Polizeibeamten oder Polizeihilfsbediensteten in einem Ahndungsprotokoll,
- von Gemeindebediensteten und Bediensteten der Gesellschaften für öffentlichen Verkehr in einem Feststellungsprotokoll.

21. Es ist hervorzuheben, dass Wachleute, die zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt worden sind, bei einem Polizeibeamten oder Polizeihilfsbediensteten Anzeige erstatten können in Bezug auf bestimmte Verstöße. Diese Anzeigen dürfen sich "ausschließlich auf den unmittelbar wahrnehmbaren Zustand von Gütern, die sich auf öffentlichem Eigentum befinden, beziehen". Im Gesetz vom 17. Juni 2004, wie im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2004 veröffentlicht (offizielle deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 7. Oktober 2004), sind zu Unrecht die Tätigkeiten angegeben, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnt sind. In Wirklichkeit handelt es sich um die Tätigkeiten, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 mit der Überschrift "Gesetz zur Regelung der privaten Sicherheit" erwähnt sind. Ein Erratum wird veröffentlicht werden.

Wachleute dürfen keine Feststellungen machen; ihre Anzeige hat den gleichen Wert wie die eines Bürgers, der Zeuge irgendeines Verstoßes ist; sie können jedoch für die Gemeinde eine Überwachungsaufgabe ausüben.

Für die Feststellung von Verstößen, die nicht ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, sind lediglich Polizeibeamte und Polizeihilfsbedienstete zuständig. Es handelt sich um die so genannten "gemischten" Verstöße (nicht depenalisierte Verstöße, die aber mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können) und die Verstöße, die strafrechtlich geahndet werden.

II.2.1 Bedingungen, die von Gemeindebediensteten zu erfüllen sind

22. Was Gemeindebedienstete betrifft, so sieht das Gesetz vor, dass sie von der Gemeinde bestimmt werden müssen und die vom König festgelegten Mindestbedingungen in Sachen Auswahl, Anwerbung, Ausbildung und Zuständigkeit erfüllen müssen.

28. Das Gesetz sieht vor, dass, wenn ein Verstoß ausschließlich mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden kann, das Feststellungsprotokoll dem mit der Auferlegung der Geldbuße beauftragten Beamten zugeschiedt wird. Es ist keine Frist für diese Übermittlung vorgesehen. Da die Geldbuße innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Begehung der Taten auferlegt werden muss und die Maßnahme die schnelle Bestrafung der Zuwiderhandelnden bezweckt, ist es wünschenswert, dass das Feststellungsprotokoll dem Beamten schnellstmöglich übermittelt wird.

29. Wenn die Taten sowohl einen strafrechtlichen als auch einen verwaltungsrechtlichen Verstoß darstellen (Zusammentreffen mehrerer Verstöße), muss der Grundsatz "non bis in idem" eingehalten werden, das heißt, dass verhindert werden muss, dass für ein und denselben Verstoß zwei Sanktionen auferlegt werden. In diesem Fall hat das Strafverfahren Vorrang vor dem Verwaltungsverfahren; das Original des Protokolls muss dem Prokurator des Königs binnen fünfzehn Tagen nach Feststellung der Taten übermittelt werden. Eine Abschrift davon wird dem mit der Auferlegung der Geldbuße beauftragten Beamten übermittelt.

Auch wenn Artikel 119*bis* dies nicht erwähnt, so ist es doch ratsam, dem Prokurator des Königs eine Frist von einem Monat einzuräumen, um den Beamten davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat oder dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist. Wenn der Prokurator des Königs sich nach Ablauf dieser Frist nicht gemeldet hat, kann eine Verwaltungssanktion auferlegt werden. Hier handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nach Ablauf dieser Frist keine Verfolgung mehr einleiten kann.

Für gemischte Verstöße sieht das Gesetz eine besondere Absprache zwischen dem Prokurator des Königs und dem mit der Auferlegung der Geldbuße beauftragten Beamten vor (Art. 119*bis* § 8).

30. Für die schwersten Verstöße (Anschlagsdrohungen, vorsätzliche Körperverletzung, Beleidigungen und einfacher Diebstahl) kann der Beamte nur eine Geldbuße auferlegen, wenn der Prokurator des Königs ihm innerhalb einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt hat, dass er die Taten nicht weiterverfolgen wird und er eine Geldbuße für zweckmäßig hält.

Wenn der Prokurator des Königs sich innerhalb der Frist nicht gemeldet hat, kann der Verstoß nur mehr strafrechtlich geahndet werden und kann keine administrative Geldbuße mehr auferlegt werden.

31. Für die geringfügigen gemischten Verstöße (Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Denkmälern und Kunstgegenständen, Zerstörung von Bäumen,...) kann der Beamte nach Ablauf der Frist eines Monats ab Empfang des Protokolls eine Geldbuße auferlegen, außer wenn der Prokurator des Königs ihm innerhalb dieser Frist mitgeteilt hat, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder dass er das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen einstellt.

Wenn der Prokurator des Königs sich innerhalb der Frist nicht meldet, kann der Verstoß nur mehr verwaltungsrechtlich geahndet werden.

Vor In-Kraft-Treten der Polizeiverordnungen wird eine Konzertierung mit den Diensten des Prokurators des Königs, in dessen Amtsbereich die Gemeinde fällt, empfohlen, um die erforderlichen Absprachen zu treffen, wenn für Verstöße gegen Artikel des Strafgesetzbuches administrative Geldbußen auferlegt werden können.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine Frist von einem oder zwei Monaten, um ihre Reaktion mitzuteilen (oder auch nicht); vor Ablauf dieser Frist kann keine Verwaltungssanktion auferlegt werden; nichts hindert jedoch den mit der Auferlegung der Geldbuße beauftragten Beamten daran, das Verfahren einzuleiten, damit die fünfzehntägige Frist, innerhalb deren der Zuwiderhandelnde seine Verteidigungsmittel geltend machen kann, beginnen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft nachträglich mitteilt, dass sie sich mit der Sache befasst, genügt es, das Verwaltungsverfahren einfach einzustellen.

32. Der bestimmte Beamte leitet das Verfahren per Einschreiben ein; ein Muster liegt als Anlage bei. Die fünfzehntägige Frist für die Mitteilung der Verteidigungsmittel läuft ab dem Datum des Einschreibens. Zur Vermeidung der Nichtigkeit des Verfahrens muss das Schreiben die in Artikel 119*bis* § 9 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Angaben enthalten und muss ihm eine Abschrift des Protokolls beigelegt werden. Ein "Fehler" kann jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten berichtigt werden. Nach dieser Frist kann keine Sanktion mehr auferlegt werden. Das Gesetz sieht nämlich keinen Grund für die Aussetzung der Verjährungsfrist vor.

33. Im Rahmen der Verwaltungssanktionen hat der Gemeinderat die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren vorzusehen. Dieses Verfahren ist für Minderjährige über 16 Jahre obligatorisch. Es handelt sich um ein neues Vermittlungsverfahren an sich, das in keinem Zusammenhang steht mit der bereits bestehenden Vermittlung in Strafsachen.

Wie in Artikel 119*ter* präzisiert, bezweckt die Vermittlung ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, wieder gutzumachen oder zu ersetzen. Wenn der Schaden wieder gutgemacht oder ersetzt wird, kann der Beamte erwägen, eine geringere Geldbuße oder keinerlei Sanktion aufzuerlegen.

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wie das Vermittlungsverfahren anzuwenden ist. Damit es für den Vermittlungsversuch einen Nachweis gibt, muss er zumindest schriftlich festgehalten werden. Ansonsten steht es den Gemeinden frei, die Etappen des Verfahrens in ihre Verordnung aufzunehmen. Nichts spricht dagegen, dass das Vermittlungsverfahren von einer anderen Person oder Instanz geführt wird als dem Beamten, der spezifisch für die Auferlegung der administrativen Geldbuße bestimmt worden ist.

Für die Anwendung des Vermittlungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass die Verjährungsfrist für die Auferlegung der Geldbuße relativ kurz ist. Dieses Verfahren darf es dem Zuwiderhandelnden nicht ermöglichen, der administrativen Geldbuße zu entgehen. Um Zeit zu gewinnen, scheint es mir angebracht, das Vermittlungsverfahren in das Schreiben zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens aufzunehmen. Der Beamte kann den Zuwiderhandelnden beispielsweise auffordern, innerhalb einer fünfzehntägigen Frist den Beweis zu erbringen, dass die verursachten Schäden ersetzt worden sind, oder seine Verteidigungsmittel mitzuteilen.

Die Gemeinden sind also nicht verpflichtet, dieses Verfahren vorzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde volljährig ist; sie können ebenfalls entscheiden, dieses Verfahren nur für bestimmte Verstöße anzuwenden.

Verteidigungsmittel des Zuwiderhandelnden

34. Innerhalb einer Frist von 15 Tagen kann der Zuwiderhandelnde die Verteidigungsmittel, die er einsetzen möchte, schriftlich geltend machen. Wenn der Betrag der Geldbuße 60 Euro übersteigt, kann der Zuwiderhandelnde bitten, sich mündlich verteidigen zu dürfen; der Beamte ist verpflichtet, ihn anzuhören, und muss den Tag, an dem er ihn vorlädt, festlegen. Es wäre wünschenswert, dass diese Anhörung binnen 15 Tagen stattfindet. Ebenfalls wichtig ist, dass der Beschluss so schnell wie möglich gefasst wird. Das Gesetz bezweckt, dass der Zeitraum zwischen Verstoß und Sanktion möglichst kurz ist, was der Effizienz der Strafe zugute kommt. Dies erfordert allerdings, dass der bestimmte Beamte schnell einen Beschluss fasst.

Findet keine mündliche Verteidigung statt - zum Beispiel, weil die vom bestimmten Beamten in Erwägung gezogene Geldbuße unter 60 Euro liegt - genießt der Zuwiderhandelnde auf jeden Fall die Rechte der Verteidigung, so wie sie in Artikel 119bis § 9 dargelegt sind.

35. Wenn es sich bei dem Verwaltungsverfahren um einen Minderjährigen über 16 Jahre handelt, muss diesem unbedingt ein Rechtsanwalt beistehen. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer muss davon in Kenntnis gesetzt werden. Eine Abschrift der an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gerichteten Mitteilung wird der Verfahrensakte beigefügt.

Das neue Gesetz präzisiert, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand spätestens binnen zwei Werktagen nach dieser Mitteilung die Bestellung eines Rechtsanwalts vornimmt; darüber hinaus sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand im Fall eines Interessenkonflikts dafür, dass dem Betroffenen ein anderer Rechtsanwalt beistehen wird als derjenige, auf den sein Vater und seine Mutter, sein Vormund oder die Personen, die das Sorgerecht für ihn haben oder denen ein Klagerecht verliehen worden ist, zurückgegriffen haben.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass im niederländischen Text von "strafbaar feit" die Rede ist, während im französischen Text von "infraction" gesprochen wird; meiner Ansicht nach kann kein Missverständnis über die Tatsache vorliegen, dass der obligatorische Beistand eines Rechtsanwalts sowohl bei gemischten als auch bei rein verwaltungsrechtlichen Verstößen vorgeschrieben ist. Eine unterschiedliche Behandlung der Minderjährigen je nach Art der begangenen Verstöße ist nämlich nicht zu rechtfertigen.

Beschluss des Beamten

36. Bei Festlegung des Betrags der Geldbuße muss der bestimmte Beamte (oft "sanktionierender Beamte" genannt) dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Die Sanktion muss im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Werden verschiedene Taten, die zu einem einzigen Verstoß führen, begangen, kann nur eine einzige Geldbuße auferlegt werden. Im Wiederholungsfall kann der Betrag der Strafe angepasst werden; er darf jedoch 250 Euro nicht überschreiten.

Die vom bestimmten Beamten auferlegte Geldbuße muss im Verhältnis zum begangenen Verstoß stehen. Für leichte Verstöße wird empfohlen, nicht die höchste Sanktion anzuwenden. In diesem Fall dient die Sanktion nur dazu, den Zuwiderhandelnden darauf hinzuweisen, dass er einen Fehler begangen hat und dass ein solches Verhalten in Zukunft nicht erwünscht ist. Wiederholt sich dieses Verhalten doch, muss die Sanktion angepasst (erhöht) werden.

Ein Muster eines Beschlusses liegt vorliegendem Rundschreiben als Anlage bei.

Notifizierung der administrativen Geldbuße

37. Der bestimmte Beamte teilt dem Betroffenen den Beschluss per Einschreiben mit, das gemäß Artikel 109 des neuen Gemeindegesetzes vom Bürgermeister unterschrieben und vom Gemeindesekretär gegengezeichnet werden muss.

Der Notifizierung des Beschlusses wird ein Einzahlungs- oder Überweisungsformular beigefügt, das der Betroffene benutzen kann; er wird jedoch darauf hingewiesen, dass die administrative Geldbuße ebenfalls zu Händen des Gemeindevorstandes bezahlt werden kann.

Der Beschluss ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Notifizierung an den Betroffenen vollstreckbar, sofern dieser keine Berufung beim Polizeigericht eingelegt hat.

Berufung

38. Der neue Artikel 601ter, der durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt worden ist, erteilt ausschließlich den Polizeigerichten die Befugnis, über die Berufung, die gegen die vom bestimmten Beamten auferlegte administrative Geldbuße eingelegt worden ist, zu erkennen. Die Entscheidung des Polizeirichters ist eine Entscheidung in letzter Instanz. Außerordentliche Rechtsmittel wie die Kassationsbeschwerde sind jedoch möglich.

Der Interessent kann Berufung einlegen, wenn er mit der auferlegten Sanktion nicht einverstanden ist.

Die Gemeinde kann nur Berufung einlegen, wenn der bestimmte Beamte ein Provinzialbeamter ist und keine Sanktion auferlegt hat.

Das vom Interessenten zu befolgende Berufungsverfahren ist das gewöhnliche Verfahren vor dem Polizeigericht. Der Polizeirichter entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße. Die Berufung muss durch Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Notifizierung eingelegt werden. Die gewöhnlichen Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Sachen Fristen finden Anwendung. Die Berufung wird durch einfachen Antrag eingelegt. Durch das Berufungsverfahren wird die Vollstreckbarkeit des Beschlusses ausgesetzt.

Das Gesetz schweigt darüber, ob es sich um das Strafverfahren oder das Zivilverfahren vor dem Polizeigericht handelt. Nach dem Beispiel anderer Berufungsverfahren in Sachen Verwaltungssanktionen ist davon auszugehen, dass es sich um das Zivilverfahren handelt.

Bestätigt der Polizeirichter die Strafe, gehen die Berufungskosten zu Lasten des Verurteilten.

39. Minderjährige können gegen den Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße Berufung einlegen, und zwar durch einen unentgeltlichen Antrag beim Jugendrichter im Rahmen einer offenen Verhandlung, durch die die Sanktion noch durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme ersetzt werden kann.

II.3.2 Verfahren, das für die anderen vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegten Verwaltungssanktionen zu befolgen ist

40. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, noch andere Verwaltungssanktionen, die in der Gemeindeverordnung vorzusehen sind, aufzuerlegen. Es handelt sich um folgende Sanktionen:

- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Hierbei handelt es sich um eine erschöpfende Aufzählung. Eine andere Verwaltungssanktion ist nicht möglich.

Stellt die Gemeindebehörde eine Zulassung aus, zum Beispiel für das Betreiben einer Terrasse auf öffentlicher Straße, kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium diese Zulassung durch eine Verwaltungssanktion entziehen, wenn Verstöße festgestellt wurden. Es muss ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem festgestellten Verstoß und der nachfolgenden Sanktion hergestellt werden.

Übermittlung des Ahndungs- oder Feststellungsprotokolls

41. Das Original des Protokolls muss dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium übermittelt werden, das mit der Auferlegung der Geldbuße beauftragt ist. In Artikel 123 Nr. 12 und in Artikel 119*bis* § 2 des neuen Gemeindegesetzes wird nämlich das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Organ bestimmt, das für die Auferlegung eines verwaltungsrechtlichen Entzugs oder einer verwaltungsrechtlichen einstweiligen Aufhebung einer Zulassung oder Genehmigung und für die Auferlegung einer verwaltungsrechtlichen Schließung einer Einrichtung zuständig ist.

Beschluss und Ausführung

42. In Artikel 119*bis* § 4 wird vorgesehen, dass diesen Verwaltungssanktionen eine Verwarnung vorhergehen muss, in der darauf hingewiesen wird, dass ein Verstoß festgestellt wurde und eine Sanktion auferlegt wird, wenn erneut ein Verstoß begangen wird oder der Verstoß fortbesteht. Diese Verwarnung muss einen Auszug aus der Gemeindeverordnung, gegen die verstoßen wurde, enthalten.

Bei Auferlegung der Sanktion muss das Kollegium dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Die Sanktion wird im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes auferlegt. Werden verschiedene Taten, die zu einem einzigen Verstoß führen, begangen, kann nur eine einzige Sanktion auferlegt werden. Im Wiederholungsfall kann die Art oder Dauer der Sanktion angepasst werden.

Gemäß Artikel 109 des neuen Gemeindegesetzes muss die Notifizierung der Sanktion vom Bürgermeister unterschrieben und vom Gemeindesekretär gegengezeichnet werden. Es wird empfohlen, die Sanktion per Einschreiben zu notifizieren.

Verteidigungsmittel und Beschwerden

43. Im Gesetz vom 13. Mai 1999 ist die Art und Weise, wie der Zuwiderhandelnde seine Verteidigungsrechte ausüben kann, nicht vorgesehen. Es wäre falsch, daraus zu schließen, dass das Kollegium befugt ist, eine Verwaltungssanktion aufzuerlegen, ohne dem Interessehabenden die Garantien zu gewähren, die durch internationale Verträge, denen Belgien beigetreten ist, anerkannt sind.

Demnach empfehle ich den Gemeindebehörden, die in Artikel 119*bis*, § 9 (für die Geldbußen) vorgesehenen Vorschriften mutatis mutandis anzuwenden.

Im Gesetz ist ebenfalls keine spezifische Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Die Beschwerden werden also auf der Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts beim Staatsrat eingelegt.

III. NEUE POLIZEI MASSNAHMEN FÜR DEN BÜRGERMEISTER

44. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es sich hier um vollziehbare verwaltungspolizeiliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Polizeiamt und nicht um Verwaltungssanktionen handelt. Die vollziehbaren Maßnahmen unterliegen nicht den gleichen Bedingungen wie die Verwaltungssanktionen.

Das Gesetz sieht zwei vollziehbare Sondermaßnahmen mit verschiedenen Zielsetzungen vor:

— Durch den neuen Artikel 134*ter* wird dem Bürgermeister die Befugnis erteilt, eine Polizeimaßnahme zur vorläufigen Schließung einer Einrichtung oder befristeten einstweiligen Aufhebung einer Zulassung zu ergreifen. Es handelt sich um ein Dringlichkeitsverfahren, das durch die Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen seitens des Betreibers und nicht durch Störungen der öffentlichen Ordnung begründet ist.

— Durch den neuen Artikel 134*quater* wird dem Bürgermeister die Befugnis erteilt, eine Polizeimaßnahme zur vorläufigen Schließung einer Einrichtung zu ergreifen, wenn die öffentliche Ordnung im Umkreis einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung durch in dieser Einrichtung vorkommende Verhaltensweisen gestört wird.

III.1 Allgemeine Regeln für die 2 Verfahren

45. Der Beschluss wird vom Bürgermeister gefasst und muss vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium "in seiner nächstfolgenden Versammlung", das heißt in der ersten Versammlung nach dem Beschluss, bestätigt werden. Andernfalls wird die Maßnahme wirkungslos.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme. Auch wenn sie vom Kollegium bestätigt worden ist, kann sie eine Frist von drei Monaten nicht überschreiten und wird bei Ablauf dieser Frist "von Rechts wegen aufgehoben". Folglich kann sie für dieselben Taten vom Bürgermeister oder Kollegium nicht verlängert werden. Eine definitive Maßnahme ist nämlich keine vollziehbare Maßnahme mehr, sondern eine Sanktion, und Verwaltungssanktionen müssen gemäß den unter Punkt II dargelegten Regeln auferlegt werden.

Hier muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung des Staatsrates selbst in Fällen vollziehbarer Maßnahmen fordert, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der ergriffenen Maßnahme und der festgestellten Situation befolgt wird. Das ist insbesondere der Fall für die Dauer der Schließungsmaßnahme.

Das Gesetz sieht keine Formalitäten in Bezug auf den Beschluss vor; mir scheint jedoch, dass der Beschluss vom Bürgermeister aufgestellt und unterschrieben und dem Interessehabenden entweder persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben notifiziert werden muss.

III.2 Artikel 134ter: Vorläufige Schließung einer Einrichtung oder befristete einstweilige Aufhebung einer Zulassung bei Nichteinhaltung der Bedingungen für das Betreiben der Einrichtung oder der Bedingungen der Genehmigung

46. Diese Maßnahme unterliegt folgenden Bedingungen:

— Äußerste Dringlichkeit

Dieser Artikel findet Anwendung, "wenn die geringste Verzögerung einen ernsthaften Schaden mit sich bringen könnte". Diese äußerste Dringlichkeit könnte mit einem Eilverfahren verglichen werden.

— Zuweisung der Befugnis, Maßnahmen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu ergreifen, an andere Behörden

Artikel 134ter schließt das Eingreifen des Bürgermeisters in Fällen, wo "die Befugnis, solche Maßnahmen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu ergreifen, durch eine besondere Regelung einer anderen Behörde übertragen worden ist", aus.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Gesamtheit der Maßnahme. Sie lässt sich durch die Tatsache erklären, dass der Gesetzgeber dieses Recht eröffnen wollte, selbst wenn die Einrichtung ohne Zulassung der Gemeinde oder aufgrund einer von einer anderen Instanz ausgestellten Zulassung betrieben wird.

Daraus ist zu schließen, dass die Befugnis des Bürgermeisters einzugreifen nur dann ausgeschlossen wird, wenn in einer besonderen Regelung ein Dringlichkeitsverfahren in Sachen vorläufige Schließung oder befristete einstweilige Aufhebung vorgesehen ist. So werden zum Beispiel im Rahmen der Umweltvorschriften solche Dringlichkeitsverfahren vorgesehen, die entweder dem Bürgermeister oder anderen Instanzen als der Gemeinde anvertraut werden.

47. Verfahren

Im Gesetz ist das Verfahren, das der Bürgermeister befolgen muss, um seine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen, nicht angegeben. Folglich muss er sich an die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze halten, die diesbezüglich bereits Gegenstand zahlreicher Beschlüsse des Staatsrates waren. Der Bürgermeister muss die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung anwenden.

Artikel 134ter eröffnet dem Betreiber der Einrichtung das Recht, seine Verteidigungsmittel vorzubringen, bevor der Beschluss gefasst wird; im Gesetz ist die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte jedoch nicht vorgesehen.

Ich empfehle folglich:

— dass der Interessehabende entweder durch persönliche Aushändigung eines Bescheids oder per Einschreiben informiert wird über die Feststellung durch einen Gemeindebediensteten (das Eingreifen der lokalen Polizei ist nicht erforderlich), dass die Betriebsbedingungen oder die Bedingungen der Genehmigung nicht eingehalten worden sind,

— dass der Interessehabende eine Abschrift der Akte erhält oder die Möglichkeit bekommt, die Akte bei der Gemeindeverwaltung einzusehen,

— dass der Interessehabende die Möglichkeit bekommt, seine Verteidigungsmittel auf die von der Gemeinde festgelegte Art und Weise (mündlich oder schriftlich) geltend zu machen.

48. Beschluss

Der Beschluss des Bürgermeisters kann sich nur auf eine vorläufige Schließung einer Einrichtung oder auf eine befristete einstweilige Aufhebung einer Zulassung beziehen. Ein Entziehungsbeschluss - der per Definition definitiv ist - ist in dieser Bestimmung nicht vorgesehen.

Der Beschluss muss natürlich die Feststellung enthalten, dass der Betreiber die für das Betreiben der Einrichtung oder für die Genehmigung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten hat; er muss mit Gründen versehen werden und angeben, aus welchen Dringlichkeitsgründen der Bürgermeister auf das Dringlichkeitsverfahren zurückgegriffen hat.

III.3 Artikel 134quater: Schließung einer Einrichtung aus Gründen der öffentlichen Ordnung

49. Neben den allgemeinen Regeln unterliegt diese Maßnahme auch folgenden spezifischen Bedingungen:

— Umstände

Artikel 134quater bezieht sich auf eine Situation, in der die öffentliche Ordnung gestört wird. In diesem Artikel handelt es sich also nicht mehr um eine eher begrenzte "öffentliche Störung", sondern in einem breiter angelegten Rahmen um eine Störung der öffentlichen Ordnung, in der die allgemeine Verwaltungspolizei zum Tragen kommt.

Die Störung der öffentlichen Ordnung ist wie folgt gekennzeichnet:

a) Es handelt sich um eine Störung materieller und nicht moralischer Art.

b) Die Störung kann sich auf die verschiedenen Bereiche der öffentlichen Ordnung beziehen, nämlich auf die Ruhe, Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit und öffentliche Störung.

c) Die Störung tritt im Umkreis der Einrichtung auf öffentlicher Straße auf.

d) Es handelt sich um eine für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung.

e) Die Störung außerhalb der Einrichtung wird durch in dieser Einrichtung vorkommende Verhaltensweisen verursacht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Störungen nicht in Zusammenhang stehen mit den in der Einrichtung vorkommenden Verhaltensweisen, zum Beispiel bei Lärm, den Privatleute beim Betreten oder Verlassen der Einrichtung verursachen, oder wenn die Störungen sich auf das Innere der Einrichtung beschränken: Es muss eine Kausalität zwischen dem Verhalten in der Einrichtung und der Störung im Umkreis der Einrichtung hergestellt werden.

50. In anderen Fällen muss die Gemeinde auf andere Rechtsmittel zurückgreifen.

Die Einführung von Artikel 134quater berührt nicht den Artikel 133 des neuen Gemeindegesetzes. Artikel 134quater ist hinzugefügt worden, um dem Bürgermeister eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, gegen eine Form von Störung der öffentlichen Ordnung vorzugehen, die er auf der Grundlage seiner Polizeibefugnisse nicht angemessen bekämpfen kann, insbesondere wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung im Umkreis einer Einrichtung infolge von Aktivitäten innerhalb der Einrichtung festgestellt wird, und zwar ungeachtet der Kenntnis darüber, ob diese Aktivitäten erlaubt sind oder nicht. Es ist also äußerst wichtig, in der Begründung den Artikel, auf den man sich gestützt hat, deutlich anzugeben. Der Bürgermeister kann die strengen Regeln der Anwendung von Artikel 134quater nicht umgehen, indem er seinen Beschluss sozusagen auf Artikel 133 Absatz 2 basiert.

51. Verfahren

Im Gesetz ist das Verfahren, das der Bürgermeister befolgen muss, um seine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen, nicht angegeben. Es scheint mir selbstverständlich, dass der Bürgermeister im Besitz eines Berichts sein muss, der von einem Polizeidienst oder einem anderen Dienst erstellt wird und auf den er sich stützen kann, um Störungen der öffentlichen Ordnung festzustellen.

Im Gegensatz zu Artikel 134^{ter} eröffnet Artikel 134^{quater} dem Betreiber der Einrichtung nicht das Recht, seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Obwohl die Störungen, die die Maßnahme rechtfertigen, in Zusammenhang stehen mit dem Verhalten von Drittpersonen und nicht mit dem des Betreibers, fordern die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, auf die der Staatsrat sich immer bezieht, dennoch, dass die Behörde, bevor sie diese Maßnahme ergreift, Kenntnis genommen hat von den Anmerkungen des Betreibers der Einrichtung, deren vorläufige Schließung beschlossen werden soll.

Folglich empfehle ich, dass der Bürgermeister den Interessehabenden berechtigt, seine Argumente schriftlich mitzuteilen oder vor dem Bürgermeister oder dem von ihm zu diesem Zweck beauftragten Beamten mündlich vorzubringen, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die dies nicht zulassen und auf Schließungen von einigen Stunden begrenzt bleiben.

52. Beschluss

Der Beschluss des Bürgermeisters kann sich nur auf eine vorläufige Schließung einer Einrichtung beziehen. Er muss hinsichtlich der Umstände natürlich präzise mit Gründen versehen werden. Es muss einen Kausalzusammenhang geben, zum Beispiel zwischen dem Verhalten der Personen, die eine Einrichtung regelmäßig besuchen, und der Belästigung. Dieser Kausalzusammenhang muss deutlich aus der Begründung hervorgehen. Die Begründung muss auf der Grundlage einer gut fundierten Akte mit Bezug auf die Klagen gegen die Belästigung ausgearbeitet werden.

Die Dauer der Maßnahme muss im Verhältnis zur verursachten Störung stehen. Es ist nicht selbstverständlich, dass der Bürgermeister sofort einen Beschluss für eine Dauer von drei Monaten fasst. So wurde in einem Entscheid des Staatsrates vom 16. September 1999 (Sache A. 86.645/XII-2211) die Auferlegung der maximalen Schließungsdauer als absolut disproportioniert betrachtet.

IV. BESONDERE ANMERKUNGEN

53. Um den Gemeinden die Zeit für die nötigen Anpassungen in Bezug auf die Anwendung der Maßnahme zu geben, ist das In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 17. Juni 2004 auf den 1. April 2005 festgelegt worden. In der Praxis bedeutet das, dass es an oben erwähntem Datum nicht mehr möglich ist, depenalisierte Verstöße strafrechtlich zu ahnden.

Durch vorliegendes Rundschreiben wird das Rundschreiben OOP 30 vom 2. Mai 2001 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsanktionen aufgehoben und ersetzt.

V. ANLAGEN

- Muster eines Protokolls
- Muster eines Schreibens zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens (mit Vermittlungsverfahren)
- Muster eines Beschlusses zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße
- Muster einer an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gerichteten Notifizierung in Bezug auf die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens gegen einen Minderjährigen.

Ich möchte Sie bitten, den Frauen und Herren Bürgermeistern und Bezirkskommissaren Ihrer Provinz das vorliegende Rundschreiben zu übermitteln.

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der mit der Politik der Großstädte beauftragte Minister

C. DUPONT

—
Fußnote

(1) Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist sehr allgemein und hat im Laufe der Zeit zu einer Interpretation der Rechtsprechung geführt, aufgrund deren verschiedene Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen, nämlich vorsätzliche Handlungen oder schuldhaftes Fahrlässigkeiten und Geräuschemissionen, die die Ruhe der Einwohner stören können. Außerdem wird die Ruhestörung als nächtliche Ruhestörung qualifiziert, sobald sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auftritt. Fortan obliegt es den Gemeinden, diesbezüglich zu entscheiden, was sie je nach Klagen und Bedürfnissen ihrer Einwohner ahnden möchten. Eine genauere Definition des Lärms oder der nächtlichen Ruhestörung als die, die das Strafgesetzbuch vorsah, ist sicher angezeigt und die Sanktionen sind umso leichter anzuwenden, als die Tatbestandsmerkmale präzisiert sind. Ich denke da zum Beispiel an die genaue Angabe der nächtlichen Zeiten, während deren die Ruhe gewährleistet sein muss, an die Aufzählung (ob erschöpfend oder nicht) der Geräusche und an die Präzisierung der Lautstärke.

Stadt/Gemeinde X Adresse	<u>PRO JUSTITIA</u>	
	<u>Ursprüngliches Feststellungsprotokoll Nr. XXX vom XX/XX/XXXX</u>	
Erstellt: - von Amts wegen	GEGENSTAND DES FESTSTELLUNGSPROTOKOLLS: FESTSTELLUNGEN/INFORMATIONEN (Zutreffendes bitte angeben)	
Übermittelt an: (Beamter, der mit der Auf- erlegung der Verwaltungs- sanktion beauftragt ist)	ZU LASTEN VON: (Personalien des Zuwiderhandelnden)	Angehört: Ja/Nein
	VERSTOSS GEGEN: Angabe des Artikels bzw. der Artikel der Verordnung, gegen die verstoßen wurde	
	Feld, das der Staatsanwaltschaft oder dem mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten vorbehalten ist	
	Anlagen:	

STADT/GEMEINDE X
Adresse

Erste Seite des Feststellungsprotokolls Nr. XX
vom XX/XX/XXXX

PRO



JUSTITIA

Datum:

Der Unterzeichnete, XXX, Funktion, vereidigter Beamter/Bediensteter der Stadt/Gemeinde X, wohnhaft in (Adresse der Gemeinde), der aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom X bestimmt worden ist, in Anwendung von Artikel 119*bis* des neuen Gemeindegesetzes Feststellungen zu machen, hat Folgendes festgestellt:

FESTSTELLUNGEN

Hier folgt eine Beschreibung des festgestellten Verstoßes mit Angabe des betreffenden Artikels der Verordnung, gegen die verstoßen wurde.

Neben der Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit muss der Verstoß möglichst vollständig beschrieben werden, da das in der Rubrik "Feststellungen" Erwähnte einem eventuellen späteren Verwaltungsverfahren zugrunde liegt.

INFORMATIONEN

Nachstehend können spezifische Informationen erteilt werden, die sich nicht direkt auf die gemachten Feststellungen beziehen, die jedoch zusätzliche Informationen liefern.

STADT/GEMEINDE X
Adresse

Zweite Seite des Feststellungsprotokolls Nr. XX
vom XX/XX/XXXX

Erstellt am (Datum) um XXX Uhr

Zu Urkund dessen:

Name und Unterschrift des Feststellenden

ANLAGE 2: Schreiben zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens (mit Vermittlungsverfahren)

EINSCHREIBEN

Sehr geehrte Frau,

Sehr geehrter Herr,

am (Datum) ist das Ahndungsprotokoll/Feststellungsprotokoll Nr. XXX vom XX.XX.XXXX, erstellt vom vereidigten Beamten/Bediensteten X, bei meinen Diensten eingegangen.

In diesem Ahndungsprotokoll/Feststellungsprotokoll wurde folgender Verstoß festgestellt:

(Beschreibung des Verstoßes)

Dieser Tatbestand ist ein Verstoß gegen Artikel XXX der Gemeindeverordnung vom XXX (Datum und Überschrift) und kann mit einer administrativen Geldbuße von höchstens 250 Euro geahndet werden.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Verteidigungsmittel binnen 15 Tagen ab dem Tag der Notifizierung des Einschreibens schriftlich per Einschreiben darzulegen. Bei dieser Gelegenheit können Sie um eine mündliche Verteidigung Ihrer Sache bitten.

Sie können Ihr Schreiben an folgende Adresse richten:

Name und Adresse des zuständigen Bediensteten.

Sie können sich von einem Rechtsanwalt beistehen lassen. Sie und Ihr Rechtsanwalt haben das Recht auf Akteneinsicht.

Anbei finden Sie eine Abschrift des Ahndungsprotokolls/Feststellungsprotokolls.

(Wenn es sich um Minderjährige handelt) Gleichzeitig mit diesem Schreiben wurde ein Brief an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer geschickt. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt haben, stellt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Ihnen einen Rechtsanwalt zur Verfügung, und zwar für die Gesamtdauer des Verfahrens.

(Fakultativ, außer wenn es sich um Minderjährige handelt) Im Rahmen des in Artikel 119ter des neuen Gemeindegesetzes vorgesehenen (obligatorischen) vorherigen Vermittlungsverfahrens möchte ich Sie auffordern, mir binnen 15 Tagen den schriftlichen Beweis zu erbringen, dass die verursachten Schäden wieder gutgemacht sind oder ersetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift des zuständigen Bediensteten

ANLAGE 3: Muster eines Beschlusses**Beschluss**

Aufgrund von Artikel 119*bis* des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 und abgeändert durch die Gesetze vom 7. Mai 2004 und 17. Juni 2004;

Aufgrund der Gemeindeverordnung vom (Datum und Überschrift);

Aufgrund des Ahndungsprotokolls/Feststellungsprotokolls Nr. XXX vom XX/XX/XXXX, in dem festgestellt wurde, dass (Identität des Zuwiderhandelnden) am (Datum) (Beschreibung des Verstoßes);

In der Erwägung, dass oben erwähnter Verstoß in den Anwendungsbereich von Artikel X der Gemeindeverordnung vom (Datum und Überschrift) fällt;

(Fakultativ) In der Erwägung, dass der Prokurator des Königs am schriftlich mitgeteilt hat, dass er es für zweckmäßig hält, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, und dass er die Taten nicht weiterverfolgen wird/dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder dass das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen eingestellt worden ist/dass der Prokurator des Königs keine Mitteilung innerhalb der gesetzlichen Frist gemacht hat;

In der Erwägung, dass X per Einschreiben die Möglichkeit gegeben worden ist, Verteidigungsmittel vorzubringen; (fakultativ, außer wenn es sich um Minderjährige handelt) dass X zur gleichen Zeit ein vorheriges Vermittlungsverfahren vorgeschlagen worden ist;

In der Erwägung, dass das vorherige Vermittlungsverfahren günstig/ungünstig ausgefallen ist, so dass kein Anlass mehr besteht, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen/so dass dies bei der Veranschlagung der administrativen Geldbuße berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass X/Rechtsanwalt X in seiner Eigenschaft als Beistand von per Schreiben vom XX/XX/XXXX Verteidigungsmittel eingereicht hat (und zur gleichen Zeit um eine mündliche Verteidigung der Sache gebeten hat);

In der Erwägung, dass der Tatbestand des Verstoßes aus dem Ahndungsprotokoll/Feststellungsprotokoll hervorgeht, in dem;

Begründung

In der Erwägung, dass der Tatbestand also nicht durch die eingereichten Verteidigungsmittel widerlegt werden kann; dass der Verstoß also bewiesen erscheint;

In der Erwägung, dass auf der Grundlage der eingereichten Verteidigungsmittel weiterhin Zweifel bestehen über die gemachten Feststellungen; dass die Zweifel der Person, die das Protokoll bekommt, zugute kommen müssen, so dass diesbezüglich dann auch kein Anlass besteht, eine Verwaltungsanktion aufzuerlegen;

AUS DIESEN GRÜNDEN

ist der Unterzeichnete (Name und Funktion des Bediensteten), der aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom bestimmt worden ist, in Ausführung von Artikel 119*bis* des neuen Gemeindegesetzes administrative Geldbußen aufzuerlegen, der Ansicht,

dass der Tatbestand, der

X, geboren in X, am XX/XX/XXXX, wohnhaft in,

zur Last gelegt wird,

bewiesen ist; folglich wird eine administrative Geldbuße in Höhe von Euro auferlegt/

nicht bewiesen ist; es besteht also kein Anlass, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird X per Einschreiben notifiziert.

....., den.....

Name und Unterschrift des zuständigen Bediensteten

Sie haben das Recht, gegen vorliegenden Beschluss beim Polizeigericht/Jugendgericht Berufung einzulegen. Hierfür müssen Sie zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses einen Antrag beim Polizeigericht/Jugendgericht von einreichen.

MUSTER 4: Muster einer an die Präsidentin/den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gerichteten Notifizierung

Einleitung des Verwaltungsverfahrens - Minderjährige Notifizierung an die Präsidentin/den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Frau Präsidentin der Rechtsanwaltskammer,

Sehr geehrter Herr Präsident der Rechtsanwaltskammer,

gemäß Artikel 119*bis* § 9*bis* des neuen Gemeindegesetzes setze ich Sie in Ihrer Eigenschaft als Präsidentin/Präsident der Rechtsanwaltskammer hiermit vom Ahndungsprotokoll/ Feststellungsprotokoll Nr. x vom xx, das bei meinen Diensten eingegangen ist, in Kenntnis.

Folgender Verstoß zu Lasten von X wurde festgestellt:

(Beschreibung des Verstoßes)

Es handelt sich um einen Verstoß gegen Artikel X der Gemeindeverordnung vom (Datum und Überschrift). Herr X ist minderjährig.

Ich möchte Sie also bitten, spätestens zwei Werkzeuge nach Erhalt des vorliegenden Schreibens einen Rechtsanwalt zu bestellen, der beauftragt ist, dem Minderjährigen während des ganzen Verfahrens beizustehen. Ausführlichere Auskünfte zu Herrn X finden Sie in der Anlage. Ferner möchte ich Sie bitten, mir nach Bestellung des betreffenden Rechtsanwalts seine Personalien mitzuteilen und ihm beiliegende Akte zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Name und Unterschrift des zuständigen Bediensteten